

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874**

70 (24.3.1874)

# Beilage zu Nr. 70 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 24. März 1874.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. März. Nachdem von mehreren Seiten uns ein dahin zielender Wunsch geäußert wurde, geben wir den in der letzten Zeit in der Presse vielfach besprochenen Bericht des Geh. Rath Dr. Renaud über die Verfassungsrevision zur Vervollständigung unseres Referats über die betreffenden Verhandlungen der Ersten Kammer in extenso:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Auf Grund einer durch höchste Entschliessung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Januar l. J. erteilten Ermächtigung sind durch Schreiben des Hrn. Staatsministers vom 16. Januar dem Hrn. Präsidenten der Ersten Kammer zur Verlesung und Beschlussfassung durch dieses hohe Entscheidungsgremium mitgeteilt worden, welche auf Antrag der Abgg. Bluntzschli und Genossen die Zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 22. Dezember v. J. in Betreff einer Revision der Staatsverfassung getroffen hat.

Diese Beschlüsse lauten:

1) Eine umfassende Revision der bestehenden Staatsverfassung vom 22. August 1818 ist notwendig.

2) Die Initiative dazu wird der Großh. Staatsregierung anvertraut, aber die Ansicht und der Wunsch der Kammer ausgesprochen, daß von Anfang an zur Vorberatung durch eine Verfassungsrevisions-Kommission aus Vertrauensmännern der beiden Kammern beigezogen werden.

Durch die sehr kurz gefaßten Motive der Herren Antragsteller, welche die Zweite Kammer bei ihren Resolutionen sich angeeignet hat, wird die Nothwendigkeit einer umfassenden Revision der Staatsverfassung wesentlich aus zwei Gründen abgeleitet.

Der eine Grund ist der, daß die Neugestaltung des Deutschen Reichs die Kompetenz des Großherzogthums Baden wesentlich beschränkt habe, indem sie viele staatliche Aufgaben, die früher den badischen Behörden oblagen, den gemeinsamen Organen des Reichs vorbehalten habe.

Als anderer Grund für eine umfassende Verfassungsrevision wird die Nothwendigkeit betont, nach Auflösung des Deutschen Bundes vom Jahr 1815 die Landesverfassung mit der neuen Reichsverfassung in Einklang zu bringen.

Dabei werden seitens der Zweiten Kammer einzelne Rechtsätze und Institutionen hervorgehoben, welche insbesondere einer neuen Prüfung und Regelung bedürftig seien, nämlich:

- a. der Erbsatz der Art. 1, 2 und 83, welche sich auf den Deutschen Bund beziehen, durch neue Bestimmungen, welche die Beziehung des badischen Landes zum Deutschen Reich berücksichtigen;
- b. die Revision der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten der Badener, entsprechend der Fortbildung des öffentlichen Rechts;
- c. die Organisation des Landtags und vorzüglich die Frage, ob auch jetzt noch das Zweikammer-System beizubehalten oder eher durch eine Versammlung zu ersetzen sei, in welcher die berechtigten Interessen, deren Wahrung bisher vorzugsweise der Ersten Kammer vorbehalten war, Beachtung finden;
- d. die Einrichtung einer jährlichen kurzen Versammlung des Landtags und eines einjährigen Budgets;
- e. die Frage der Wahlart, der Integralerneuerung und der Amtsdauer der Mitglieder des Landtags;
- f. das Institut des ständischen Ausschusses und die Frage seiner Zuständigkeit.

Die von Ihnen in der Sitzung vom 17. Jan. bestellte Kommission für Verfassungsrevision hat jene Resolutionen und die Erwägungen, auf welche sich dieselben stützen, einer eingehenden Prüfung unterworfen und beehrt sich das Ergebnis der in ihrem Schooße stattgefundenen Vorberatungen sowie die von ihr einstimmig beschlossenen Anträge in Folgendem darzulegen:

Vor Allem hält Ihre Kommission dermalen eine umfassende Revision der Staatsverfassung vom Jahr 1818 nicht für geboten. Sie freut sich zur Begründung dieser ihrer Ansicht im Wesentlichen auf Dasjenige sich berufen zu können, was der Hr. Staatsminister in dem nämlichen Sinne in der Rede ausgeführt hat, welche er bei der Diskussion des Antrags der Abgg. Bluntzschli und Genossen in der Zweiten Kammer gehalten.

Das Verhältnis des deutschen Reichs zu den Einzelstaaten hat sich noch lange nicht so bestimmt entwickelt, daß man eine tiefere greifende Verfassungsänderung mit der Sicherheit vornehmen könnte, es werde dieselbe auf eine lange Reihe von Jahren hinaus zu den Einrichtungen und Zuständen des Reichs passen. Änderungen aber auf die Gefahr hin zu machen, daß sie nur auf einige Jahre Bestand haben werden, ist bei Gesetzen überhaupt, am allermeisten bei Verfassungsgesetzen bedenklich.

Insondere steht die Erlassung einer Reichs-Zivilprozess-Ordnung, einer Reichs-Strafprozess-Ordnung, sowie eines Reichsgesetzes über Gerichtsorganisation bevor.

Durch das Zustandekommen dieser Reichsgesetze, welches keinem Zweifel unterliegt, werden Änderungen der badischen Verfassung in voraussichtlich nicht zu langer Zeit nö-

thig werden, ohne daß die Zeit, in welcher dieses Bedürfnis herantreten wird, sowie das Maß und die Tragweite der vorzunehmenden Modifikationen jetzt schon bestimmbar wären.

Auch ist die Möglichkeit, ja wohl die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Reichsgewalt von dem ihr durch Art. 4 der Reichsverfassung eingeräumten Rechte der Besteuerung zu den Zwecken des Reichs über kurz oder lang Gebrauch machen, daß sie namentlich direkte Steuern ausüben wird, welche einen unmittelbaren Einfluß auf das Besteuerungsrecht der badischen Staatsgewalt ausüben und eine Beschränkung desselben, wie es durch Art. 53 der Staatsverfassung anerkannt ist, zur nothwendigen Folge haben werden.

Endlich läßt sich nicht verkennen, daß in einer voraussichtlich nicht zu langen, obwohl dormalen noch völlig unbestimmbaren Zeit eine Veränderung der Reichsverfassung selbst, insbesondere hinsichtlich der Organisation und Stellung des Bundesraths eintreten könnte, welche eine entsprechende Aenderung der Verfassung des badischen Staats mit Nothwendigkeit erfordern möchte. Wenn demnach die Zweite Kammer in den Erwägungen, welche sie zu den bezeichneten, die Verfassungsrevision betreffenden Beschlüssen veranlaßt haben, in erster Linie betont, daß die Neugestaltung des Deutschen Reichs die Kompetenz des Großherzogthums wesentlich beschränkt habe, wenn sie andererseits hervorhebt, wie die Herstellung eines deutschen Gesamtstaates eine umfassende Revision der badischen Landesverfassung zu dem Zweck nöthig mache, damit diese mit der Reichsverfassung in Harmonie gebracht werde, so sind nicht allein weitere Beschränkungen jener Kompetenz auf dem Wege der Reichs-Gesetzgebung, sondern Änderungen der Reichsverfassung selbst zu erwarten, welche zu möglicher Weise tiefgreifenden Umgestaltungen der Landesverfassung zwingen könnten. Eine dormalige umfassende Revision dieser letztern würde daher Zustände vorübergehender Natur herstellen und nicht auszuschließen vermögen, daß vielleicht schon nach wenigen Jahren die Nothwendigkeit weiterer durchgreifender Änderungen herantrete. Zu dem nämlichen Ergebnisse führt die Betrachtung einzelner Verhältnisse im Großherzogthum, deren Regulirung dormalen allein der Landes-Gesetzgebung zufällt, während sich nicht sagen läßt, ob und wann sie Gegenstand reichsgesetzlicher Normirung sein werden. Diese Verhältnisse, unter denen insbesondere die kirchlichen hervorzuheben sind, stehen einer festeren Gestaltung entgegen, welche alsdann Änderungen der Staatsverfassung zur nothwendigen Folge haben dürfte.

Endlich erachtet Ihre Kommission die jetzige Zeit überhaupt für durchaus ungeeignet zur Vornahme einer umfassenden Verfassungsrevision. Zeiten, in welchen wie dormalen die Wogen politischer, kirchlicher und sozialistischer Gährung hoch gehen, gestatten nicht die Ruhe und Objektivität, ohne welche die Herstellung eines das Wohl des Landes sichernden und den verschiedenen berechtigten Interessen Rechnung tragenden Verfassungswerks unmöglich ist.

Wenn aus diesen Gründen Ihre Kommission dormalen eine umfassende Verfassungsrevision nicht für geboten hält, so erkennt sie dagegen an, daß eine größere oder geringere Anzahl von Bestimmungen der Staatsverfassung einer Abänderung bedürftig sein möchten, und daß eine Prüfung und möglicher Weise neue Regelung derselben, unbeschadet der von ihr festgehaltenen Ansicht von der Unzweckmäßigkeit einer dergleichen Neugestaltung des Staatsgrundgesetzes, jetzt schon in Angriff genommen werden dürfte. Sie erachtet eine solche partielle Revision für insoweit mit dieser Meinung und den Erwägungen, auf welche dieselbe sich stützt, verträglich, als es sich um die Prüfung und Regulirung speziell badischer Verhältnisse handelt, mit a. W. um solche Beziehungen, welche voraussichtlich durch die künftige Reichs-Gesetzgebung und beziehungsweise Fortbildung der Reichsverfassung nicht betroffen werden.

Insondere gehört hierher; die in den Erwägungen zu den Resolutionen der Zweiten Kammer unter den Institutionen und Rechtsätzen, welche einer neuen Prüfung und Regelung bedürfen, sub. Nr. 3 d. aufgeführte Einrichtung einer jährlichen kurzen Versammlung des Landtags und eines einjährigen Budgets.

Indem wir anerkennen, daß die in Frage stehende Einrichtung der Prüfung werth ist, und daß die gegen eine dormalige umfassende Verfassungsrevision sprechenden Gründe einer Aenderung der Staatsverfassung in diesem Punkte nicht entgegenstehen, glauben wir uns der sachlichen Erörterung der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Einrichtung selbst um so mehr enthalten, als deren Einführung Gegenstand eines Initiativantrags der Zweiten Kammer ist, welcher später an dieses hohe Haus gelangen und einer besondern Vorberatung seitens Ihrer Kommission unterworfen werden wird.

Zu den Verhältnissen, deren dormalige Prüfung mit den Grundätzen vereinbar ist, von welchen Ihre Kommission in Ansehung der Vornahme einer Verfassungsrevision ausgegangen, gehört ferner die in den Erwägungen zu den Resolutionen der Zweiten Kammer sub 3 e. erwähnte Frage der Wahlart, der Integralerneuerung und der Amtsdauer der Mitglieder des Landtags.

Scheint es zwar bedenklich, die Beibehaltung von Verfassungsbestimmungen in Frage zu stellen, welche vor Kurzem

erst eine theilweise neue Regulirung, so insbesondere durch die Gesetze vom 21. Dez. 1869 und vom 16. April 1870 erhalten haben, so ist es andererseits außer Zweifel, daß die Integralerneuerung des Landtags und die Amtsdauer der Landtags-Mitglieder im engsten Zusammenhange mit der Einführung einer alljährlichen Ständerversammlung steht. — Letzteres gilt im Allgemeinen auch vom Institute des ständischen Ausschusses und der Frage seiner Zuständigkeit, welche in den Erwägungen zu den Entschliessungen der Zweiten Kammer sub 3 f. als einer neuen Prüfung bedürftig bezeichnet werden. Doch würde eine solche Erörterung selbst dann nicht gegenstandslos sein, wenn es hinsichtlich der Versammlung des Landtags und der Budgetperiode bei den bisherigen Einrichtungen verbleiben sollte.

Zu den Verhältnissen endlich, welche bei einer theilweisen Revision der Verfassung einer neuen Regelung zu unterziehen wären, gehört die in den Erwägungen zu den Resolutionen der Zweiten Kammer ganz mit Stillschweigen übergangene Domänen-Frage, deren endgiltige Erledigung um so weniger aufgeschoben sein dürfte, als es sich dabei um spezifisch badische Beziehungen handelt, deren Feststellung das Interesse des Landes wie des Groß. Hauses gleich dringend erfordert.

Im Weiteren hält es Ihre Kommission für Pflicht, jetzt schon die Stellung zu bezeichnen, welche sie in Beziehung auf andere Einrichtungen und Rechtsätze einnimmt, die nach Maßgabe der Erwägungen zu den Entschliessungen der Zweiten Kammer einer neuen Prüfung und Regelung bedürftig sein sollen. Hierbei glaubt sie der Nothwendigkeit eingehender Begründung ihrer Ansichten dadurch enthoben zu sein, daß das andere Haus seine eigene Meinung in Ansehung der meisten hier in Frage stehenden Punkte nicht allein nicht motivirt, sondern nicht einmal kund gegeben hat.

Vor allem vermag Ihre Kommission der Ansicht nicht beizustimmen, welche in den Erwägungen zu den Resolutionen der Zweiten Kammer sub 3, lit. a. dahin ausgesprochen ist, es sei ein „Ersatz der Art. 1, 2 und 83, welche sich auf den Deutschen Bund beziehen, durch neue Bestimmungen, welche die Beziehung des badischen Landes zum Deutschen Reich berücksichtigen“, in Betrachtung zu ziehen.

Zwar steht es außer Zweifel, daß die gedachten Paragraphen ohne alle praktische Bedeutung sind; allein es sind dieselben eben so unverfänglich, weil die Aufhebung des Deutschen Bundes von 1815 eine offenkundige Thatsache ist.

Andererseits könnte sich eine Revision, welche mit auf das mehr Formelle in der Verfassungsurkunde gerichtet wäre, auf die drei genannten Artikel nicht beschränken.

Dem einmal gibt es eine Reihe anderer Paragraphen der Verfassung, welche ganz oder theilweise mit der Reichs-Gesetzgebung in Widerspruch stehen, wie die §§ 5, 17, 49, 53, 63, 65.

Andererseits sind mehrfache Bestimmungen der Landesverfassung in gleichlautender Weise durch Reichsgesetze sanktionirt, und daher, wenn auch dormalen nicht unwahr, so doch dem Gebiete der Landes-Gesetzgebung entzogen, wie sie denn auch jeden Augenblick reichsgesetzlich abgeändert werden können. Dahin gehören Staatsverf. § 9 Abs. 1, an dessen Stelle das n. r. b. d. (jetzt) Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 getreten ist.

Verf. § 10, welcher durch § 57 der Reichsverf. ersetzt ist.

Verf. § 19, in der demselben durch das Gesetz vom 17. Febr. 1849, Art. 2. gegebenen Fassung, welcher durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 gedeckt ist.

Hierher sind weiter die Abs. 1 u. 2 des § 48 a zu zählen, an deren Stelle die zum Theil noch weiter gehenden Artikel 11 und 12 des Reichs-Strafgesetzbuchs getreten sind.

Endlich sind mehrere Bestimmungen der Landesverfassung durch die Landes-Gesetzgebung aufgehoben oder beschränkt worden, ohne daß diese Modifikationen, wie dies in Ansehung anderer geschehen ist, in die Verfassungsurkunde selbst eingetragen worden wären. Wir führen beispielsweise den § 23 der Verfassung an, monach die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörenden ehemaligen Reichsfürsten und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, einen Bestandtheil der Staatsverfassung bilden sollen, während eine Reihe dieser Berechtigungen, wie das Austragsprivilegium der Standesherrn in peinlichen Fällen, der privilegierte Gerichtsstand und die Patrimonialgerichtsbarkeit, seither beseitigt worden sind. (Schluß folgt.)

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer in mm.	Temperatur in C.	Feuchtigkeit in Prozente.	Wind.	Witterung.
21. März.					
Morg. 7 Uhr	757.6	2.9	0.76	SB.	bedekt trüb.
Mittg. 2 "	758.9	6.8	0.56	"	"
Nacht 9 "	760.0	2.8	0.84	"	klar heiter.
22. März.					
Morg. 7 Uhr	760.1	0.3	0.87	SB.	bedekt trüb.
Mittg. 2 "	757.4	11.6	0.45	SB.	"
Nacht 9 "	756.8	7.7	0.91	"	Regen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kersch.

